

Garantiebedingungen

RITTER-Produkte

Wir garantieren für unsere Produkte im Falle eines Material- oder Produktionsfehlers wie folgt:

Die Garantifrist beginnt bei der Auslieferung an den Kunden. Die Garantie ist nur in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt worden sind:

- Der Übergabebericht wurde richtig ausgefüllt und der Fa. RITTER innerhalb von dreißig Tagen nach der Auslieferung zugesandt.
- Das Produkt wurde laut Garantie- und Wartungshandbuch gewartet.
- Das Produkt wurde laut gültigen Wartungsanweisungen im Handbuch behandelt.
- Das Produkt wurde bestimmungsgemäß eingesetzt.
- Die Reparatur des Produkts wurde von einer bevollmächtigten Reparaturwerkstatt ausgeführt.
- Es wurden am Produkt keine Änderungen ohne Erlaubnis des Herstellers durchgeführt.
- Bei den Reparaturen wurden nur Originalersatzteile verwendet.
- Es wurden keine Plomben an den Steuergeräten entfernt oder beschädigt.
- Es wurden keine Änderungen an den Steuergeräten oder sonstigen Einrichtungen, ohne Erlaubnis des Herstellers durchgeführt.

Die Garantifrist beträgt zwölf Monate.

Die Garantieleistungen gelten nicht für Verbrauchs- und Verschleißteile wie z.B. Filterpatronen, Öle oder entsprechendes Zubehör.

Die Garantifrist für Originalersatzteile beträgt sechs Monate nach Einbau und gilt nur für Materialkosten.

Der Hersteller ist bei einem Fehler direkt zu informieren. Der Kunde hat die Verpflichtung vor der Reparatur die Anweisungen des Herstellers einzuholen.

Der Hersteller entscheidet ob der Fehler ein Garantiefall ist oder nicht.

In einem Garantiefall wird der Fehler auf einer vom Hersteller bestimmten Weise beseitigt. In Fällen, wo der Hersteller die Reparatur- oder Austausch- Arbeitskosten trägt, ersetzt er diese nach einem separat vereinbarten Preis bzw. nach einer über die Beseitigung des Fehlers vereinbarten Kostenschätzung.

Die Garantieleistungen ersetzen nicht die Kosten für Mehrarbeit, Nacharbeit, Reisen, Transporte oder sonstige Folgekosten.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Folgekosten wie Einkommensverlust wegen Arbeitsunterbrechung und sonstige indirekte Schäden zu ersetzen.

Die Garantie von, während der Garantifrist ausgetauschten Teilen, endet spätestens bei der Beendigung der ursprünglichen Garantifrist.

Die Garantieleistungen ersetzen nicht Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Vernachlässigung der periodischen Wartung bzw. der Betriebsanweisungen.
- Normaler Materialverschleiß.
- Änderungen der Drückwerte oder sonstige Änderung ohne Genehmigung des Herstellers.
- Fehlerhafte Montage bzw. Reparatur.
- Verwendung von anderen als Originalersatzteilen.
- Unbegründete Verzögerung bei der Beseitigung des Fehlers.
- Während des Transportes entstandene, äußere Schäden.

Ein schriftlicher Garantierantrag ist der Fa. RITTER sofort zu senden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Fehlers.

Die fehlerhaften Teile sind dem Hersteller zurückzusenden oder bis zur Freigabe ihrer Verschrottung, durch den Hersteller, nach geltenden Umweltvorschriften aufzubewahren.

Garantieantrag Nr.: _____

Kunde: _____

Ort: _____

Händler: _____

Ort: _____

RITTER
MASCHINENFABRIK

- Forsttechnik
- Bühnentechnik
- Landmaschinen

Klosterstrasse 3 / 77736 Zell a.H.
Tel: 07835-6387-0 / Fax: 8282
info@ritter-maschinen.com
www.ritter-maschinen.com

| | | |
|--------------------------------|------------------------------|--------------|
| Maschinentyp: | Maschinennummer: | Motornummer: |
| Liefertag: | Schadenseintritt: | Rep.- Datum: |
| Mängelbericht: | | |
| Verwendete Ersatzteile: | | netto € |
| Ersatzteil- Gesamtkosten | | € |
| Frachtauslagen - Ersatzteile | | € |
| Monteurkosten | Std. à € | |
| Helfer | Std. à € | € |
| Fahrtkosten | Std. à € | € |
| Teile eingesandt am: | Gesamtbetrag € + MwSt. | |
| Datum / Stempel / Unterschrift | Gesamtgutschrift | |